

Universitätsstadt Tübingen
Büro des Oberbürgermeisters
Raiser, Wilfried Telefon: 07071-204-1310
Gesch. Z.: BOB/

Vorlage 514a/2014
Datum 05.12.2014

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Umbenennung der Haeringstaffel in Schlossbergstaffel

Bezug: Vorlagen 176/2012, 176a/2012, 86/2013 und 382/2013 sowie 514/2014

Anlagen: 0 Lageplan_Haeringstaffel

Beschlussantrag:

Die „Haeringstaffel“ wird in „Schlossbergstaffel“ umbenannt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Umbenennung der „Haeringstaffel“ in „Schlossbergstaffel“

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Am 17.06.2013 hat der Gemeinderat (Vorlage 86/2013) beschlossen, die Ehrenbürgerwürde von Paul von Hindenburg, Theodor Haering und Adolf Scheef abzuerkennen.

Bereits mit der Vorlage 176a/2012 hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Haeringstaffel in Josef-Wochenmark-Staffel umzubenennen. Die Umbenennung der Haeringstaffel könnte kurzfristig und ohne größeren verwaltungstechnischen Aufwand erfolgen, da sie keine Anwohnerinnen und Anwohner hat. Der Gemeinderat hat diesem Vorschlag jedoch nicht zugestimmt, da er zum einen den Namen für irreführend hielt und zum anderen mehrere Vorschläge zur Umbenennung haben wollte.

In der Vorlage 382/2013 „Umbenennung der Scheefstraße“ hat die Verwaltung angekündigt, dass sie, nachdem der Gemeinderat über die neue Namensgebung bei der Scheefstraße entschieden hat, neue Namensvorschläge für die Haeringstaffel machen wird.

Mit Vorlage 514/2014 stellte StR Bruno Gebhart-Pietzsch den Antrag, die Haeringstaffel in Schlossberg-Staffel umzubenennen: „Nach Theodor Haering, dem die Ehrenbürgerwürde wegen seiner NS-Verstrickung am 17.06.2013 durch den Gemeinderat aberkannt worden ist, ist die Haeringstaffel benannt. Notwendige Folge dieser Aberkennung ist die Umbenennung dieser Staffel. Dies kann kurzfristig ohne größeren verwaltungstechnischen Aufwand geschehen, da die Staffel keine Anwohner hat. Da dieser Weg zum Schloss und Schlossberg führt, ist der neue Name auch für Touristen hilfreich.“

2. Sachstand

Die Haeringstaffel beginnt an der Einmündung der Schwärzlocher Straße / Vor dem Haagtor, führt hoch zur Schlossbergstraße / Schänzle und setzt sich abwärts fort bis zur Neckarhalde. Durch Benennung der Staffel nach Theodor Haering erfolgte durch einen Beschluss des Gemeinderats am 22.03.1971.

In die Haeringstaffel sind keine Gebäude einnummeriert. Somit sind bei einer Umbenennung weder Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer noch Anwohnerinnen und Anwohner betroffen.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Benennung von Straßen, Wegen und Plätze Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Zur Benennung ist ein Beschluss des Gemeinderats entsprechend § 3 Abs.1 Ziffer 15 der Hauptsatzung notwendig.

Grundsätzlich besteht die Pflicht, öffentliche Straßen, Wege oder Plätze zu benennen. Der Straßename dient vornehmlich der Orientierung. Er soll gewährleisten, dass innerhalb eines Gemeindegebiets der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann.

Ein Umbenennungsmotiv für die Änderung eines Straßennamens kann u.a. auch der Wunsch sein, eine umstrittene Persönlichkeit, die „der Ehre, die mit der Straßennamensgebung verbunden ist, aus Sicht der Gemeinde nicht mehr würdig ist“, nicht mehr öffentlich zu würdigen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Vorschlag, die Haeringstaffel in „Schlossbergstaffel“ umzubenennen, dient und fördert den Zweck der Ordnungsfunktion und hilft Einheimischen wie auch Touristen bei der Orientierung. Durch die Maßnahme der Umbenennung entstehen keine Belastungen für Dritte.

Die Verwaltung schlägt vor gemäß Regel 162 des DUDEN für die deutsche Rechtschreibung, anders als von StR Gebhart-Pietzsch vorgeschlagen, die Schreibweise „Schlossbergstaffel“ zu verwenden.

Der Gemeinderatsbeschluss hat die Wirkung eines Verwaltungsakts. Somit stellt die Umbenennungsmaßnahme eine sachbezogene Allgemeinverfügung nach § 35 S.2 2. Alternative Landesverwaltungsverfahrensgesetz dar. Diese Allgemeinverfügung mit der dazugehörigen Rechtsbehelfsbelehrung wird im Schwäbischen Tagblatt amtlich bekannt gemacht. Sofern innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monats kein Rechtsmittel eingelegt wurde, ist die Allgemeinverfügung bestandskräftig und es kann umbeschildert werden.

4. Lösungsvarianten

Die Staffel wird nicht umbenannt.

5. Finanzielle Auswirkung

Benötigt werden vier Wegschilder, die mit Montage ca. 600 € kosten.

6. Anlagen

keine